

Sozialhilfe: Hilfen innerhalb von Einrichtungen beantragen

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wenn pflegebedürftige Personen zu Hause nicht mehr von ambulanten Pflegediensten oder privaten Pflegepersonen (z.B. Angehörige) versorgt werden können und deshalb die Aufnahme in ein Pflegeheim erforderlich wird.

Auch für die Kosten einer Kurzzeit- und oder Verhinderungspflege kann Hilfe zur Pflege gewährt werden.

Antrags- und anspruchsberechtigt beim örtlichen Sozialamt der Stadt Chemnitz sind:

- Personen, die 67 Jahre und älter sind und in den letzten 2 Monaten vor der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung ihren Wohnsitz in Chemnitz hatten

Für Personen, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) zuständig. Der Antrag ist zu stellen beim:

Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV)
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig
(Telefon 0341 1266-0)

oder

Außenstelle des KSV in Chemnitz
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
(Telefon 0371 577-0)

Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich und ein Umzug ins Pflegeheim geplant ist und aus diesem Grund Sozialhilfe beantragt wird, bietet das Sozialamt bei Bedarf eine Pflegeberatung an.

Außerdem muss die Pflegekasse – soweit das noch nicht erfolgt ist – mit einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst die Pflegebedürftigkeit ermitteln und einen Pflegegrad bestimmen. Für die vollstationäre Pflege müssen die Voraussetzungen für einen der Pflegegrade 2 bis 5 erfüllt sein.

Die Kosten eines Heimplatzes setzen sich zusammen aus den Kosten der Pflege, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, den Investitionskosten sowie der Ausbildungsvergütung. Die Höhe dieser Kosten unterscheidet sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Für die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII müssen Pflegebedürftige die Leistungen der Pflegekasse sowie ihr eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Ausgenommen ist ein Freibetrag für das Vermögen bei Alleinstehenden von 10.000 Euro und bei Ehepaaren von 20.000 Euro.

Für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen gibt es auf Antrag auch Wohngeld, welches ebenfalls eingesetzt werden muss.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen sowie ggf. das Wohngeld nicht aus, um das

Pflegeheim zu bezahlen, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB XII erfüllt, leistet der zuständige Sozialhilfeträger die Hilfe ab dem Tag des Bekanntwerdens der Bedürftigkeit.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Sozialhilfeantrag (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen)** (*Original*)
- **gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass)** (*Kopie*)
- **Vorsorgevollmacht/ Vollmacht/ Anwaltsmandat** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn eine bevollmächtigte Person oder eine Anwält:in den Antrag stellt.
- **Betreuerausweis/ Bestellsurkunde des Betreuungsgerichts** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn eine Betreuer:in den Antrag stellt.
- **Schwerbehindertenausweis/ Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn die hilfeschuchende Person selbst schwerbehindert ist.
- **Versicherungsnachweis in der gesetzlichen, freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung** (*Kopie*)
- **Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades** (*Kopie*)
- **Bescheid der Pflegekasse über Leistungen für die stationäre Pflege** (*Kopie*)
- **vollständiger Heimvertrag** (*Kopie*)
Vorlage erforderlich, wenn dieser schon abgeschlossen wurde.
- **aktuelle Abrechnung des Pflegeheims** (*Kopie*)
Einkommen sind Erwerbseinkommen, Renten jeglicher Art, Bürgergeld, Wohngeld/Lastenzuschuss, Landesblindengeld und sonstige Einkünfte – einschließlich aller aus dem Ausland zufließenden Einkünfte
- **Nachweise über die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der bisherigen Wohnung** (*Kopie*)
Vorlage erforderlich, wenn die hilfeschuchende Person bereits im Pflegeheim lebt.
- **Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder** (*Kopie*)
Mietvertrag, aktuelle Betriebs-/Heizkostenabrechnung, Aufwendungen für selbst bewohntes Wohneigentum
- **Nachweise über private Versicherungen** (*Kopie*)
- **lückenlose Girokontoauszüge der letzten 6 Monate vor der Antragstellung** (*Kopie*)
Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung
- **Nachweise über jeden Vermögensgegenstand aller Haushaltsmitglieder** (*Kopie*)
Vermögensgegenstände sind Sparkonten, Sparbücher, Sparpläne, Festgeld-/Tagesgeldkonten, Wertpapierdepots, Fonds, Fahrzeuge (Fahrzeugbrief, Zulassung, aktueller Fahrzeugwert), Immobilien (Grundbuchauszug), kapitalbildende Versicherungen – Lebens-/Rentenversicherung, Altersvorsorgeverträge, Sterbegeldversicherung (aktueller Rückkaufwert, Überschussbeteiligung), Bestattungsvorsorgeverträge, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile, Wert-/Luxusgegenstände.
- **Unterhaltstitel** (*Kopie*)
Scheidungsurteil, Vergleiche oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen ein möglicher Unterhaltsanspruch hervorgeht

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5031
- Fax: 0371 488-5090
- E-Mail: sozialhilfe@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid

Zustellung:

- per Post an den Betroffenen bzw. an seinen Bevollmächtigten bzw. seinen gesetzlichen Vertreter
- persönliche Abholung durch den Betroffenen oder Abholung durch den Bevollmächtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter

Bearbeitungszeit

Bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erfolgt die Bearbeitung des Antrages einschließlich der Bescheiderteilung und Zahlungsanweisung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Wochen.

Rechtsgrundlagen

- SGB XII
- SächsAGSGB
- BGB (Unterhalt)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Häufig gestellte Fragen

Wann bekomme ich die Leistung?

In der Regel monatlich zu einem festen individuellen Termin.

Wie bekomme ich die Leistung?

Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

Zuständige Stelle

Sozialamt

Abt Sozialhilfe

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5031

Fax: +49 371 488 5090

E-Mail: sozialamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

Donnerstags 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin